

Vergebung oder Verdrängung

Zum Umgang mit Schuld in der evangelischen und katholischen Kirche

Schuld ist ein zentrales Thema des Christentums. Doch wie geht die Kirche damit um, wenn **sie oder ihre Amtsträger** selber schuldig werden?

Im letzten Jahrhundert stand die Frage nach dem Umgang mit kirchlicher Schuld im NS-Staat im Mittelpunkt. **Heute ist es das Thema Missbrauch.** An vielen Beispielen zeigt sich, dass eigene Betroffenheit **auch in der Kirche zu einem Interessenskonflikt zwischen ethischen Maßstäben und institutionellen Interessen** führen kann. Wie wirkt sich dieser aus? Worauf ist aus pastoralpsychologischen Gründen zu achten? Was lehrt das Kirchenverständnis? Und wie kann aus verdrängter Schuld Freiheit, Vergebung und Versöhnung erwachsen?

Referenten

Prof. Dr. Michael Sievernich SJ , Hochschule der Jesuiten, St. Georgen

Prof. Dr. Hans G. Ulrich , Lehrstuhl für Theologische Ethik, Universität Erlangen-Nürnberg

Wie Christen ihre Schuld bekennen und um Vergebung bitten - damit Gerechtigkeit geschieht

Hans G. Ulrich

„Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern“

I

Wir sind mit Schuld befasst und damit wie die Kirche mit „Schuld umgeht“, das heißt gewiss auch zugleich: wie „Schuld“ in der Kirche präsent ist – durch das Schuldigwerden von Christen, die zur Kirche gehören und generell durch „Schuld“, die in der Kirche namhaft wird.

Hier soll es um eine **evangelische Perspektive** gehen – das heißt auch im Blick auf Schuld in der evangelischen Kirche (der Evangelischen) Kirche und der Kirche generell. Wir können zu Beginn schon fragen, was die besonders spannungsvolle Differenz zwischen einer Kirche, die selbst von Schuld betroffen ist und ihrer Botschaft, ihrer Aufgabe ist. Evangelisch gesehen ist es der Widerspruch zwischen dem Evangelium von der Gerechtigkeit Gottes, aus der Menschen leben dürfen, und der Verletzung des Rechts des Nächsten. Wer aus der Gerechtigkeit Gottes lebt ist dazu befreit und gefordert, sich dem Nächsten in seiner Not zuzuwenden. Diese Gerechtigkeit dem anderen gegenüber ist das Zentrum einer evangelischen Ethik. Auch Martin Luther hat von einer „zivilen Gerechtigkeit“ gesprochen, die es gilt auszuüben.

Wir sprechen hier von „**Schuld**“ **am anderen, am Nächsten** – so wird es auch immer darum gehen zu fragen, wie diese „Schuld am anderen, die Schuld am Nächsten zurecht gebracht wird. Es geht nicht um eine „Schuld“, die irgendwo existiert, sondern um eine „Schuld“, die

der Nächste als Verletzung mit sich herumträgt. So wird es auch um die Frage der Vergebung gehen. Wer wird vergeben können? Wie erfährt der Täter Vergebung und wie erfährt das Opfer in irgendeiner Form eine Befreiung von der Verletzung, die es erfahren hat? Wenn von „Schuld“ die Rede ist, dann von diesem Gegenüber – dem Gegenüber von Gott und Mensch entsprechend. In Psalm 130 sagt der Beter: Gott, wenn Du nicht Übertretungen vergibst – wer wird bestehen? Wir haben dem nachzudenken.

Es gibt nun eine Reihe von **neuralgischen** Punkten, die hier anzusprechen sind, die eine **Oberfläche** haben und eine **Tiefendimension**.

Es geht auch **zum einen** um das, was **direkt** – zum Schutz der Opfer, zur Prävention, zur Strafverfolgung und für die insgesamt damit verbundenen institutionellen Belange der Kirche (Organisation der Beratung etc.) – und weiterreichend: Auseinandersetzung mit „sexueller Gewalt“. Das gehört dann auch schon zum weiteren Auftrag der Kirche – Sexualethik.

und **zum anderen** um das was in Bezug auf Grundlage, Klärung für das Verständnis von Kirche und Glaube zu tun und zu bedenken ist. Auch hier gibt es vieles zu tun. Es geht um die Fragen, die Menschen beschäftigen und auf die es eine klare Antwort braucht. Diese betreffen eben neuralgische Punkte wie den, wie weit für den Glauben auch die Kirche in ihren **Amts-trägern** vorbildlich sein soll, was also in dieser Hinsicht von „der Kirche“ zu erwarten ist, oder eben von dem **besonderen Auftrag der Kirche**.

Damit hängt zusammen wie wir das Verhältnis sehen zwischen dem, **was staatliches Recht zu tun hat und dem, was der kirchlichen Praxis** zukommt: wie Gerechtigkeit im Sinne des Rechtssystems hergestellt wird und was – durchaus im Zusammenhang damit – geschehen kann und soll: Vergebung, Versöhnung – aber auch „**Sühne**“, und generell die Frage nach dem Umgang mit „Schuld“, auch in Bezug auf die **Öffentlichkeit** der Schuld. Das alles sind weitreichende und tiefgründige Fragen, die klare Unterscheidungen und Antworten brauchen.

Wir können hier nur einige ansprechen – vielleicht in der Diskussion dann mehr. Was ist vordringlich zu klären, was ist eigentlich klar.

Es sind auch **besondere Fragen**, die die kirchliche Praxis betreffen:

Wie in den Verfahren der Aufklärung mit dem **Beichtgeheimnis** umzugehen ist.

Es gibt vieles, was die Kirche im Sinne von direkter Hilfe und Abhilfe tun kann und auch zum Teil getan hat: Beratungsstellen, Hotlines. Auch **Richtlinien** gibt es von Seiten der Kirche – schon 2004, eine ausführliche differenzierte Richtlinie der Rheinischen Kirche. Es gibt für Opfer so gut das bis jetzt ging, eine niedrigschwellige Möglichkeit, sich zu melden.

Das alles sind sehr wichtige unerlässliche praktische Dinge. Besonders gehört dazu eine klare Praxis in Bezug auf das **Rechtssystem**. Die evangelische Kirche hat hier klar gesagt: kein Verschweigen, Strafanzeige, Übergabe an das Rechtssystem, wo immer das möglich ist. Die evangelische Kirche folgt einem in diesem Fall gut fundierten Konsens – der Trennung und Unterscheidung von Staat und Kirche im Vollzug des Rechts. Der Staat hat mit seinem Rechtssystem für Ordnung und Schutz zu sorgen. Alle Christen sind ohne Einschränkung, ohne Sonderstatus diesem Rechtssystem eingefügt. Alle sind Bürger in diesem Sinn. Das heißt nicht, sich „dem Staat“ in jeder Hinsicht zu fügen – aber sie bewegen sich innerhalb Rechtssystems,

ohne Ausnahme. Und mehr noch: Christen sind gehalten sich aktiv dafür einzusetzen. Spannungen mit dem Recht kann es geben: das Recht muss immer wieder auch kritisch bearbeitet werden. Das schließt Kritik an Gesetzen ein. Es kann aber niemand sich ein eigenes Recht beschaffen. Gerechtigkeit setzt die Gleichheit aller im Rechtssystem voraus.

Das ist klar. Daran wurde erinnert. Auch an einzelne rechtlichen Sachverhalte, wie z.B. das **Beichtgeheimnis**. Das ist nach § 53 der St-Po geschützt. Hier gibt es kein Dilemma, wenn Täter beichten – sondern eine klare Aufgabe: im seelsorgerlichen Gespräch nicht nachzulassen, dass der Täter für seine Schuld im Sinne der Gerechtigkeit einsteht.

Wenn Opfer sich melden, gibt es entsprechende Folgerungen: ihnen Mut zu machen etc., das Rechtssystem anzurufen, Gerechtigkeit zu fordern. Auch hier kann das Beichtgeheimnis wichtig werden, wenn das Opfer eben auch nicht an „die Öffentlichkeit“ will. Wie kann man dennoch das Opfer dazu ermutigen, ihm helfen, Öffentlichkeit zu suchen – um der Gerechtigkeit willen. **Deshalb gibt es mit dem „Recht“ eine eigene Öffentlichkeit – das ist nicht die der Medien. Es ist die Öffentlichkeit, die zugleich Schutz bietet.**

Hier ist nichts Grundsätzliches zu klären. **Es geht darum, Gerechtigkeit im Sinne des Rechtssystems zu schaffen**, mit allem, was dies einschließt: Strafe – wie auch Schadensersatz, der nach dem BGB zusteht. Dass auch hier dann zu sagen ist, das dies nicht genug ist, heißt nicht, dass man diese Gerechtigkeit nicht zuerst einmal in jeder Hinsicht zur Geltung verhilft.

(1) **Das erste also ist „Gerechtigkeit“ in diesem Sinne.** Die evangelische Kirche hat hier eine klare Position – wie auch immer die praktischen Probleme, die damit verbunden sind, aussehen.

Das ist nicht als „nur“ weltliche Gerechtigkeit oder als „nicht genügend“ zu kritisieren, sondern wirklich zu nächst auch in seiner **eigenen Tiefendimension** zu sehen. Wer bestraft wird, ist nach weltlichem Recht schuldig – und er ist es auch im Sinne der Schuld vor Gott und gegenüber dem Nächsten. Das ist nicht zu unterscheiden. Es ist entscheidend, dass Schuld auf diese Weise an den Tag kommt.

(2) Hier ist deshalb von dem **Inhalt der Schuld** zu sprechen – und eben hier ist auch die Kirche gefordert(s.u.).

Viel ist es auch, dass auch die weltliche Gerechtigkeit die **Beziehung von Täter und Opfer** im Blick hat. Auch hier gibt es praktische Konsequenzen wie die Bestrafung des Täters nicht nur im Sinne des Schutzes, sondern auch als „**Sühne**“. Ebenso gehört dazu der **Schadensersatz**. Also die weltliche Gerechtigkeit ist sehr weit zu fassen. So ist eben auch von Sühne zu sprechen. So ist nicht von Vergebung ohne Sühne zu sprechen. Deshalb hat das christliche Glaubensbekenntnis Jesu Tod auch als „Sühne“ verstanden: das heißt als das Sichtbarwerden, Erleiden einer Schuld. Gegenüber Gott gibt es keine „Sühne“, denn in Jesu Sühnetod ist menschliche Schuld abgegolten, aber es gibt dem anderen, dem Nächsten gegenüber ein ethische Form der Sühne, das heißt eine sichtbare Form der Schuld.¹

¹ Siehe dazu: Ulrich, Hans G. (zusammen mit Urs Espeel) (2010): Schuld, sühnende Praxis und ihre politische Präsenz. In: Alvarado Leyton, Cristian (Hg.): Der andere 11. September. Gesellschaft und Ethik nach dem Militärtputsch in Chile. 1. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 224–252.

(3) Das weitere ist alles, was die verschiedenen Institutionen, auch die Kirche zur **Prävention** tut und tun muss. Das ist ein eigenes Kapitel. Auch dieses impliziert direkte Maßnahmen ein, aber dann vor allem auch tiefergehende, die das ganze System des Miteinanders von Menschen in den verschiedenen seelsorgerlichen und pädagogischen Situationen betrifft. Hier hat auch ein **neues Nachdenken** eingesetzt. Das betrifft die Gleichzeitigkeit von Nähe und Distanz in allen Bereichen, wo Menschen mit Menschen kooperieren, oder Menschen anderen Menschen helfen, sie beraten, unterrichten etc. Das betrifft generell das Zusammenleben von Menschen und wie sie wo auch immer – in der Familie, in der Schule – das **Recht des Nächsten** zu wahren haben.

(4) Schließlich ist zu bedenken, was es heißt, dass die Kirche darauf achten soll, selbst keinen Schaden zu nehmen. Hier ist noch vieles zu klären, das auch das **Verständnis von Kirche** betrifft. Auch hier gibt es zum einen direkte Maßnahmen und zum anderen tiefergehende Fragen. Direkte Maßnahmen betreffen Verfahren der Transparenz etc., der Kommunikation, etc. Aber die Frage ist, in welchem Sinne geht es um **Probleme der „Anerkennung“** der Kirche, Image-Probleme und in welchem Sinne geht es um etwas anderes?!

Soweit der Gesamtprospekt – in diesen vier Aufgaben.

II

Schuld – adressiert an die Täter

Der **besondere Auftrag der Kirche** besteht selbstverständlich darin, **Schuld namhaft werden** zu lassen. Dazu gehört, deutlich zu machen, was **Schuld** ist – das gehört in das **Reden von Gott** und Mensch. Daran schließt sich sofort die Einsicht an, dass es unabdingbar zur Schuld gehört, dass sie offenbar ist. „Schuld“ kann nicht im „individuellen“ **Gewissen** verschlossen bleiben. Das ist ein Widerspruch in sich: wenn Schuld eben immer Schuld an anderen ist. Auch die Schuld gegenüber Gott schließt die Schuld an anderen Menschen ein. Schuld gegenüber Gott heißt, Gott nicht Gott sein lassen, sondern ihn zu verleugnen oder ihn benutzen. Das aber betrifft immer auch unser Verhältnis zu andern Menschen. So beten wir im Vaterunser: „Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern.“ Es geht um die Schuld, die wir anderen antun, in der wir zu „Schuldigern“ anderen gegenüber werden. Darauf bezieht sich die Bitte um Vergebung.

Es gehört also die **Offenlegung** der Schuld dazu. Schuld kann nicht verschlossen bleiben und insofern auch nicht verdrängt oder vergessen. Offenlegen heißt auch: **ausgesprochene Schuld**, benannte Schuld, konkret benannte Schuld: das heißt erzählte Schuld. Es kann nicht dem Opfer überlassen bleiben, von dem erfahrenen Vergehen zu erzählen. Das ist das Fragwürdige in Strafprozessen, wenn Opfer gezwungen sind, vom Vergehen zu berichten. Ein Christ kann sich so nicht verhalten, auch wenn das Strafrecht ihm Schweigen zugesteht. Dieses Recht kann seinem Verständnis nur darauf begrenzt sein, ihn vor einer falschen Selbstanschuldigung zu bewahren. – Wir kommen darauf zurück: denn damit geht es auch um die Frage nach der **Sühne** oder der Strafe. Das Erzählen vom Vergehen ist für den Täter die Sühne.

Die Aufgabe ist, Schuld offenzulegen. Das hat seinen theologischen und ethischen Grund darin, dass der Schuldige eben nicht selbst Schuld mit sich abmachen kann, oder allgemein um Vergebung bitten kann, sondern die **Begegnung** mit den Betroffenen sucht. Das ist am Beispiel der wie den Versöhnungsverfahren in Südafrika zu sehen – und umgekehrt an dem Problem, wie „Schuld“ präsent wird, wenn die Betroffenen, die Opfer, oder die die für sie einstehen können, nicht mehr anzusprechen sind. Vergebung über die Opfer hinweg? Versöhnung über die Gräber hinweg – ohne Sühne?

„Schuld“ offenlegen heißt wirklich „Schuld“ offenlegen – das heißt bei all dem, was offenzulegen ist, muss deutlich werden, in welchem Sinn das „Schuld“ ist, nicht diese und jene Verfehlung, dieser oder jener Fehltritt – sondern **Schuld**. So kommen wir dazu davon zu sprechen, dass Schuld zu bekennen ist. „**Bekennen**“ ist etwas anderes als Fehler zugeben, Bekennen heißt, zu sagen: „Vor Dir habe ich gesündigt, Gott“ **und** mit dieser Sünde diese bestimmten Menschen verletzt, die Deine Kinder und Geschöpfe sind. Schuld bekennen heißt: Und vergib uns unsere Schuld ... ²

Von Christen also ist dies zu erwarten: offenlegen der Schuld, Bekenntnis der Schuld – als „Schuld“, und das heißt als etwas Abgründiges – so konkret es ist (opheilemata).

So jedenfalls finden wir das Reden von der Schuld in unseren Bekenntnissen und auch in der Bibel vor. Im Vater unser also: und vergib uns unsere Schuld. Das ist an Gott gerichtet, von dem es im **Psalm 130** heißt: Wenn Du, Gott nicht vergibst, kann niemand bestehen. Wir können uns selbst nicht von der Schuld freisprechen. Die Frage ist dann sofort, ob der andere, das Opfer, uns freisprechen kann. Auch dies ist nicht möglich. Das Opfer kann vergeben – indem es auf Gottes Vergebung verweist. Die Vergebung ist bei Gott allein. ³

Soweit ein paar **Hinweise**, wovon hier zu reden ist: und wo die Christen besonders gefordert sind.

Freilich:

Die genannten Anlässe – die unter Missbrauch fallen – sind offenkundige Vergehen am Nächsten. Sie werden als „Schuld“ identifiziert, weil sie gegen das verstoßen, was in der Gesellschaft, auch politisch und nicht zuletzt im Rechtssystem als Verschuldung gilt. Auch in der Kirche wird „Schuld“ so identifiziert. Es ist Schuld gemessen an dem, was „gilt“, im moralischen Sinn, im rechtlichen Sinn, auch im Sinne von weiteren gültigen Normen. Missbrauch gehört fraglos zu den Verfehlungen, die als Schuld gelten. In jedem moralischen, rechtlichen und ethischen Sinn ist dies ein Vergehen.

² Siehe vor allem: Besier, Gerhard; Sauter, Gerhard (1985): Wie Christen ihre Schuld bekennen. Die Stuttgarter Erklärung 1945. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

³ Siehe dazu Urs Espeel in: Ulrich, Hans G. (zusammen mit Urs Espeel) (2010): Schuld, sühnende Praxis und ihre politische Präsenz. In: Alvarado Leyton, Cristian (Hg.): Der andere 11. September. Gesellschaft und Ethik nach dem Militärputsch in Chile. 1. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 224–252.

Hier ist die Aufmerksamkeit aufzumachen – um uns dann zu fragen, was bei jedem Bereich **von Schuldig-Werden das besonders Verletzende** ist. Das ist nicht in eine Rangfolge zu bringen. Dennoch: Besonders abgründig gilt uns Missbrauch von Kindern – aus vielen Gründen, die wir aber nur so benennen können, dass wir nicht hier schon anfangen das Abgründige durch Beschreibung aufzufangen. Es sind die Abhängigen, die Wehrlosen und es sind Menschen, die in ihrer ganzen Verletzlichkeit getroffen werden, mit aufhebbarer Verwundung. Hier kommt vieles zusammen, was das Unermessliche ausmacht.

Wenn wir so einsetzen, dann heißt das, dass wir bereits dabei sind zu zeigen und zu sagen, wie nicht nur Christen oder die Kirche „Schuld“ namhaft macht, sondern wie „Schuld“ als Schuld präsent ist. Es geht nicht allgemein um Rechtsverstöße, Rechtswidrigkeiten, auch wenn das Recht dies immer auch als Rechtsverstoß identifizieren muss.

Die erste Forderung an Christen und die Kirche ist, dies deutlich werden zu lassen, nicht anders als es im gesellschaftlichen Konsens deutlich bleiben muss, wer auch immer für diesen Konsens einsteht. Die Kirche und die Christen sind besonders gefordert, weil schließlich die Rede von der „Schuld“ aus dem christlichen und biblischen Reden von Gott kommt. Das heißt, von **Schuld reden, heißt von etwas reden, das Gott selbst betrifft – über alles hinaus, was als Moral zu fixieren ist**. Das profane Recht, wenn es von „Schuld“ spricht, bewahrt etwas davon, indem es nicht beansprucht, Schuld wegzunehmen, sondern eben „nur“ zu bestrafen, vielleicht auch zu **sühnen**.

Was heißt Schuld? Es ist einfach zu sagen: Schuld ist die Verfehlung an anderen Menschen, eine abgründige Verfehlung, also nicht dieser oder jener Schaden, dem wir einem zufügen, und der wieder gutzumachen ist. Das macht die Abgründigkeit aus – dass es um Vergehen an Menschen geht, die in ihrem Menschsein, als unsere Mitmenschen, als die uns gar anvertrauten Menschen verletzt werden.

Schuld ist dort, wo Menschen in ihrem **Menschsein** verletzt werden. Das tritt beim Missbrauch besonders hervor, weil Menschsein in seiner ganzen leiblichen Verfasstheit betroffen ist und in der fundamentalen Voraussetzung der leiblichen Unabhängigkeit. Das gilt in gleicher Weise für die Folter und jede Art von **körperlicher Gewalt** gegen andere.

Wenn wir jetzt über das **Tötungsverbot** generell zu sprechen hätten, dann hätten wir das bei Sterbenden und bei Ungeborenen auf je verschiedene Weise auch zu sehen. Niemand kann in seiner leiblichen Existenz anderen ausgeliefert sein. Es ist ein immenser Widerspruch, für den einen Fall leibliche Unversehrtheit zu fordern und im anderen Fall zu relativieren. Leibliche (körperliche) Unversehrtheit (wie sie auch im Recht gewahrt ist) betrifft – theologisch gesagt – gehört zu uns Menschen, sofern wir Menschen eben nicht einfach einen Leib oder Körper „haben“, sondern **Leib** sind. Wer jemanden **in seiner leiblichen Existenz verletzt**, verletzt den **ganzen** Menschen. Nur gut, wenn dies mit der Moral übereinstimmt, die wir alle teilen.

Und so ist es immer auch konkrete Schuld – die **namhaft** zu machen ist. Das heißt Sühne: -erzählen. Sache des Täters.

Vergebung

Schuld bekennen als Schuld, als Vergehen gegen den anderen. Hier sind Christen und Kirchen gefordert – „Schuld“ nicht als irgendetwas anderes zu behandeln oder zu verhandeln. **Schuld kann nicht verschlossen bleiben.**

So gesehen kann es nicht „der Gesellschaft“ oder wem auch immer überlassen bleiben, „Schuld“ **namhaft** zu machen – ebenso wenig den Opfern. Dass erst dadurch, dass die Opfer sich melden, Schuld offenkundig wird, widerspricht dem christlichen Verständnis von Schuld. Das betrifft die Frage der Schuld-Erkennnis. Wir könnten sagen: das weiß doch jeder, das ist geltende Moral, geltendes Recht. Dazu braucht es nicht erst Erkenntnis. Aber doch: es braucht Erkenntnis von „Schuld“ als das, was nicht nach unserem Ermessen, sondern dem Urteil Gottes nach „Schuld“ ist – deshalb das Gebet „Und vergib uns unsere „Schuld“. Wo wir schuldig werden – darüber urteilt Gott. So ist in das Gebet eingeschlossen die Bitte um Schuld-Erkennnis. Diese mag uns dort treffen, wo wir sie nicht erwarten.

So wird die Vergebung Gottes Urteil übergeben – wie wir Jesus am Kreuz beten hören: „**Vater vergib ihnen ...**“

So wird dann auch die nicht einzulösende Last des Zurechtbringens Gott überlassen. Darin besteht meine Vergebung – in diesem Loslassen. Nur darin kann einer „bestehen“, Stand und Ruhe finden (Psalm 130). Aber auch hier: es geht nicht um eine allgemein Bitte, sondern um dieses konkrete Vergehen am anderen.

Kirchliche Interessen?

Nun tritt an diesem Auftrag – der überhaupt nicht als ein hoher Anspruch zu verstehen ist, sondern als etwas Unabdingbares – umso mehr hervor, welche **Widersprüche** entstehen können, wenn dies nicht geradlinig, „klar“ durchgehalten wird oder – wenn es so aussieht, als gäbe es **Hindernisse**, die dies nicht erlauben. Wir können selbstverständlich Interessen und Hindernisse ausmachen, allen voran das Interesse, das Ansehen der betroffenen Personen, eben auch von Amtsträgern, und damit auch das Ansehen der Kirche im Ganzen nicht zu schädigen, damit sich Menschen nicht von der Kirche abwenden. Wir sind damit freilich in einer anderen Logik. Dass sich Menschen zur Kirche halten weil und sofern diese Kirche selbst auch „vertrauenswürdig“ ist oder „glaubwürdig“, ist gewiss nicht zu unterschätzen. Wir leben in einer Gesellschaft, in der Anerkennung (aus den verschiedensten Gründen) ein hoher „Wert“ ist.

Freilich – wie ist mit der Kirche? Können wir unseren **Glauben**, unser Vertrauen abhängig machen davon, wie anerkennenswert uns die Kirche und ihre Mitglieder erscheinen? Jetzt sind wir bei der Frage, was dies alles für unser **Verständnis von „Kirche“** bedeutet.

Wir könnten eine einfache Lösung darin suchen, dass wir sagen, wir müssen einzelne Menschen und die Kirche als Ganze unterscheiden. Was aber heißt das dann noch für unser Verständnis der Kirche als „Gemeinschaft der Glaubenden“ oder auch als „Gemeinschaft der Heiligen“? Sollte das heißen, dass die Kirche selbst heilig ist, auch wenn einzelne Menschen, oder Menschen generell es nicht sind? Was aber ist mit diesen einzelnen Menschen? Wie erscheinen sie als Heilige? Heilige, so können wir das biblische Reden von der Heiligung verstehen, das

sind die, die sich vom Heiligen Geist leiten lassen (Gal 5, 18) – und das heißt: es sind die, die Gott an sich wirken und handeln lassen.

Wenn Menschen ihre Schuld bekennen und Gott um Vergebung bitten, dann gehören sie zu den **Heiligen**. Also bleiben wir doch auf die Menschen verwiesen, und können nicht von einer davon unterschiedenen Kirche sprechen, die „nur“ im Glauben da ist. Die Evangelischen habe mit der Unterscheidung von sichtbarer und unsichtbarer Kirche dies auch nicht gemeint. Vielmehr meint diese Unterscheidung durchaus, dass wir uns an die sichtbare Kirche halten, uns aber von dieser aber nicht abhängig machen im Glauben. Es ist die Kirche *in* der wir leben, zu der wir gehören, nicht aber *von* der wir leben. Und Gott ist es, der urteilt, was die Kirche ist, an die wir uns halten können. Das ist die Kirche, von der wir im Glaubensbekenntnis sagen „ich glaube die heilige christliche Kirche, **Gemeinschaft der Heiligen**“. Das heißt aber eben **nicht**, dass ich nicht zu der sichtbaren Kirche gehöre und mit allen zusammen, die diese Gemeinschaft bilden.

Also wir halten uns zu der Kirche, wie sie uns real präsent ist, zu der Kirche, die wir selbst sind. Unser Glaube hat dort seinen Ort, aber er ist von dieser Kirche in seinem Grund nicht abhängig. Der Grund des Glaubens ist der verkündigte Christus, einen anderen Grund kann es nicht geben (1 Kor 3,11). „Grund“ meint das, worauf wir einzig trauen. „Grund“ meint das einzig Glaubwürdige.

Christen sind durch dieses Evangelium befreit davon, dass sie ihren Glauben nicht an das Ansehen der Kirche binden, aber zugleich sich zu der Kirche halten, die aus Menschen besteht – eben den Heiligen, die Gott um Vergebung bitten. Das sind die Heiligen. **Darin** sind sie Vorbilder, nicht dass sie nicht schuldig werden, aber dass sie ihre Schuld offen vor Gott und dem Nächsten gegenüber bekennen, um Vergebung bitten. Das macht sie zu Heiligen.

Dennoch wird immer wieder gefragt: wird die Kirche, wird jeder einzelne Pfarrer nicht doch ungläubwürdig, wenn von seiner Schuld etwas bekannt ist, und er betet, verkündigt oder was immer kirchlich praktiziert. Hängt die Glaubwürdigkeit nicht doch an der Person?

Bei dem Rücktritt der Bischöfin Margot Käßmann ist darüber viel diskutiert worden. Sie hat die Möglichkeit der Verkündigung an ihre moralische Unangreifbarkeit gebunden, sofern diese verletzt war durch ihr Tun und Verhalten. Das ist im Sinne der **Logik der Anerkennung**, wie sie öffentlich gehandhabt wird, verständlich. Verständlich – aber nur innerhalb der Logik der Anerkennung. Mit dem Glauben kann das nichts zu tun haben. Paulus hat gesagt (1 Kor 8; 1 Kor 10): Christen sollten den anderen **kein Ärgernis** geben – das ist die Form des **Gewissens** (1 Kor 8,12; 1 Kor 10, 29). Das ist Rücksichtnahme auf das, was **andere** in **ihrem** „Gewissen“ stört. Es geht um das, woraus andere sich ein Gewissen machen, auch wenn sie sich frei wissen sollten von einem solchen Gewissen. Es geht darum, ihnen keinen Anstoß zu geben. Was der Pfarrer predigt, ist ja nicht das, was an seiner Person hängt, sondern das, was ihm aufgetragen ist zu predigen. Freilich: was ist, wenn es das Vergehen tiefer geht, weil wir an anderen schuldig werden – wie dann, wenn wir andere gefährden? Auch dann kann der Glaube davon nicht abhängen – auch dann nicht. Wir würden damit nie zu Ende kommen, weil eben das, worin wir schuldig werden, unabsehbar bleibt.

Wer wie Margot Käßmann in ihrer Neujahrspredigt (2010) von denen spricht, die sich besaufen, um der Angst zu entgehen, und sich dann selbst betrinkt – mindert nicht die Wahrheit der Botschaft, wenn es denn die Botschaft ist. Wer predigt, liefert sich selbst dem gepredigten Wort aus. Und das könnte so gesagt worden sein. Die Glaubwürdigkeit hängt an der gepredigten Botschaft, und an ihr – gewiss – sind auch die Prediger zu messen. Das ist aber nicht in der Logik der Anerkennung zu verhandeln. Wir können in der Logik der Anerkennung das Problem nicht bearbeiten. Es wird vor allem den Opfern oder denen, die in Gefahr gebracht werden (wie im Fall Käßmann), nicht gerecht. Den Opfern gerecht kann nur werden, wenn Schuld bekannt wird – und das heißt, dass es ihnen nicht zugemutet bleibt, auf Schuld aufmerksam zu machen. Die Anerkennung „der Kirche“ kann nur in dieser „frommen Praxis“ des Schuldbekenntnisses begründet liegen – darin muss sich die Glaubwürdigkeit der Kirche erweisen. Aber – um das noch einmal zu unterstreichen – das Schuldbekenntnis gilt dem konkreten Gegenüberüber. Dieses muss man aufsuchen, mit ihm muss man reden.

Öffentlichkeit

Damit sind wir bei einem nochmal zu unterstreichenden Punkt der Klärung. „Öffentliches“ Schuldbekenntnis. Was heißt „öffentlich“? Die Frage gilt es wachzuhalten. Man könnte versuchen, **verschiedene „Öffentlichkeiten“** zu unterscheiden – einer „**innerkirchliche**“ und eine **allgemeine**. Für das Verständnis von Kirche nach evangelischem Verständnis ist diese Unterscheidung nicht möglich. Es gibt für das, was als Wahrheit zu teilen ist, nur **eine Öffentlichkeit** – die Öffentlichkeit, der das Wort Gottes gilt, wie es in der öffentlichen Predigt geschieht, wie sie im Gottesdienst vorausgesetzt ist. Es ist „Öffentlichkeit“ in einem **qualifizierten** Sinn, Öffentlichkeit, in der es um die gemeinsame Wahrheitsfindung geht. Dies ist dann auch die „politische“ Öffentlichkeit, wie weit sie auch reicht. Hier, in einer solchen qualifizierten Öffentlichkeit, ist auch der Ort des Schuldbekenntnisses – das ist ein öffentlicher Ort. Das Schuldbekenntnis konstituiert eine solche Öffentlichkeit. Umso mehr sind Christen aufgefordert, sich an diese Öffentlichkeit zu halten. Es kann umgekehrt sein, dass die Öffentlichkeit „außerhalb“ sich wer weiß wie verschließt, vielleicht selbst Interesse hat, etwas zu verschweigen, zu verdrängen oder das eine zu bekennen, um das andere zu verschweigen.

Um diese Öffentlichkeit (auch als mögliche Gegenöffentlichkeit) zu bewahren, muss hier das Schuldbekenntnis seinen Ort haben. Von dieser Öffentlichkeit ist die Öffentlichkeit des Rechts zu unterscheiden – eine Öffentlichkeit – des gerechten Urteils (Psalm 82). So ist wieder unterschieden und Verbunden: Kirche und „Öffentlichkeit“ in einem bestimmten Sinn. Öffentliche Urteilsbildung kann sich hier nur im Medium des Rechts vollziehen.. „Öffentlichkeit“ im qualifizierten Sinn ist immer eine Öffentlichkeit, in der es konkrete Partner oder eben Bürger gibt, die sich in der Wahrheit zu verständigen suchen. Daran sind selbstverständlich auch die Medien beteiligt, wenn sie sich denn um diese Verständigung in der Wahrheit bemühen. Das „öffentlich“-Machen von etwas ist ein unabdingbarer Teil dieser Verständigung in der Wahrheit, in der Verständigung dessen, was für alle gilt. (Habermas: Faktizität und Geltung).

Neuanfang

Das Bekennen von Schuld und die Bitte um Vergebung ist die Praxis derer, die sich als Kirche der Heiligen verstehen dürfen – das heißt derer, die auf **Gottes Vergebung** hoffen. Damit ist den Opfern die **Hoffnung** gegeben, dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt. Wenn Täter ihre Schuld bekennen, werden nicht die Opfer gezwungen, Schuld aufzudecken. Wenn Täter Gott um Vergebung bitten, können die Opfer auf Gottes Urteil hoffen. Nur so, von Gott aus, kann es einen Neuanfang geben. Und immer geht es um einen Neuanfang, immer wieder geht es um diesen Neuanfang. Es geht immer wieder um diesen Neuanfang, den nicht die Kirche setzt, sondern den sich von Gott erbittet. Es geht immer wieder um einen Neuanfang, der jetzt – den Opfern gegenüber – nötig ist. Schuldbekennen und die Bitte um Vergebung ist die Praxis dieses Neuanfangs. Dieser richtet sich auf die Gegenwart – auf das **gegenwärtige Zusammenleben** mit denen, die Unrecht erlitten haben, auf das gegenwärtige Zusammenleben mit denen, die Unrecht getan haben. Das macht diese Praxis immer zugleich zu einer politischen.